

## Das OLG Karlsruhe beschließt über die Grenzen der virtuellen Beschlussfassung der Generalversammlung genossenschaftlich organisierter Banken

– RA Dr. Alexander Deicke und RA Sebastian Heller/K11 Rechtsanwaltsoges. mbH Ludwigsburg –

### Executive Summary

Das Genossenschaftsrecht kennt keine virtuelle Generalversammlung. Zwar ermöglichen die Erleichterungsregelungen in §§ 3 und 4 COVID-19-Abmilderungsgesetzes (COVMG) Beschlussfassungen auch außerhalb von Generalversammlungen. Bestimmte Beschlüsse setzen aber stets eine form- und fristgültig durchgeführte Generalversammlung voraus – das bedeutet in Präsenz. Dazu gehört auch der Verschmelzungsbeschluss nach § 13 UmwG.

Hält nun eine genossenschaftlich organisierte Bank trotzdem eine 'virtuelle Generalversammlung' ab, dann können dort nur solche Beschlüsse wirksam gefasst werden, die überhaupt keine Versammlung voraussetzen.

### Einführung

Als im vergangenen Jahr wegen der COVID-19-Pandemie Kontaktbeschränkungen angeordnet wurden, hatte das auch Auswirkungen auf viele genossenschaftlich organisierte Banken. Physische Zusammenkünfte, wie sie üblicherweise zur Durchführung einer Generalversammlung nötig sind, waren plötzlich nicht mehr ohne Weiteres möglich. Zur Erleichterung schuf der Gesetzgeber die Regelungen im COVMG. Doch wehe dem, der sich zur Durchführung einer 'virtuellen Generalversammlung' nach dem Vorbild der Aktiengesellschaft (vg. § 1 COVMG) hinreißen lässt! Das OLG Karlsruhe hatte im März darüber zu befinden, ob § 3 Abs. 1 S. 1 und § 4 COVMG auch ermöglichen, einen nach § 13 Abs. 1 UmwG notwendigen Verschmelzungsbeschluss ohne physische Präsenz der Teilnehmer einer Generalversammlung zu fassen. Die Antwort des Gerichts vom 23. März 2021 (Az. 1 W 4/21 (Wx)): "Das Gesetz sehe den Modus 'virtuelle Generalversammlung' überhaupt nicht vor."

### Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin, eine genossenschaftlich organisierte Bank, hatte in einer 'virtuellen Generalversammlung' vom 30.11.2020 einen Verschmelzungsbeschluss nach § 13 UmwG gefasst. Ein paar Tage später wurde auch der notarielle Verschmelzungsvertrag unterzeichnet. So weit so gut, möchte man meinen. Doch das zuständige Registergericht Mannheim lehnte die Eintragung der Verschmelzung ins Genossenschaftsregister ab. Begründung: Ein Verschmelzungsbeschluss kann nach § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG nur in einer "Versammlung der Anteilsinhaber" gefasst werden. Nach Ansicht des Registergerichts fehlte es aber an einer derartigen Beschlussfassung.

Damit wollte sich die Beschwerdeführerin nicht zufriedengeben. Auf ihren Rechtsbehelf hin landete der Streit also vor dem OLG Karlsruhe als zuständigem Beschwerdegericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 374 FamFG).

### Zum Beschluss des OLG Karlsruhe

Das OLG Karlsruhe schloss sich jedoch der Rechtsauffassung des Registergerichts an: Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin habe der Gesetzgeber durch § 3 COVMG keineswegs die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung geschaffen. Vielmehr betreffe die Vorschrift lediglich die Art und Weise der

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-321

Fax: 0211/6698-777

e-mail: bank@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

#### Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

Bank intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

Beschlussfassung und eröffne einer Genossenschaft den Handlungsspielraum des § 43 Abs. 7 S. 1 GenG ohne entsprechende Satzungsregeln. Eine Interpretation des § 3 Abs. 1 S. 1 COVMG dahingehend, dass eine Generalversammlung ohne physische Präsenz der Teilnehmer sei möglich, finde weder im Wortlaut noch im Zusammenhang der Vorschrift eine Stütze. Sprich: Das COVMG eröffnet Genossenschaften gerade nicht die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung!

§ 3 COVMG lasse alle weiteren Voraussetzungen der Fassung eines konkreten Beschlusses unberührt. So bestehe das aus § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG folgende Versammlungserfordernis fort – dieser spricht nämlich von der Beschlussfassung in einer "Versammlung der Anteilhaber", im Falle der Genossenschaft also der Generalversammlung (ggf. in Form der Vertreterversammlung).

Die Annahme, die Erleichterung hinsichtlich der Art und Weise der Beschlussfassung in § 3 Abs. 1 S. 1 COVMG beinhalte zwingend zugleich die Ermächtigung zur Durchführung einer vollständig virtuellen Generalversammlung, entbehrt eines systematischen Zusammenhangs mit anderen Vorschriften. Dies zeigt sich insbesondere im Vergleich mit anderen Regelungen, in denen der Gesetzgeber zutreffend zwischen einer Beschlussfassung in elektronischer Form und einer virtuellen Versammlung unterscheidet. So differenziert § 1 Abs. 1 COVMG für die Aktiengesellschaften und ähnliche Gesellschaftsformen zwischen der Zulassung der Teilnahme an der Hauptversammlung in elektronischer Kommunikation und der Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation. Auch räumt die Norm dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft weite Befugnisse ein. Insgesamt gehe § 1 Abs. 2 COVMG über die bloße Möglichkeiten der elektronischen Teilnahme und Stimmabgabe hinaus. An einer entsprechenden Regelung für die Genossenschaft fehlt es hingegen.

## Die rechtlichen Folgen

Diese Entscheidung hat das Potenzial Unsicherheit bei den Genossenschaften zu verbreiten, da es die erste und bis dato einzige obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Streitfrage ist.

Im Klartext bedeutet die Entscheidung des OLG Karlsruhe: Soweit Beschlüsse *nur* von, nicht jedoch *innerhalb* der Generalversammlung zu fassen sind, bleibt die Möglichkeit zur Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Wege auch ohne "reguläre" Generalversammlung eröffnet. Solche Beschlüsse, die bereits im Rahmen durchgeführter virtueller Generalversammlungen gefasst wurden, müssen nicht erneut gefasst werden.

Dazu folgt eine kleine Erleichterung im Falle virtuell gefasster Verschmelzungsbeschlüsse: Diese werden nach § 20 Abs. 2 UmwG mit ihrer Eintragung ins jeweilige Register ohnehin wirksam. Genossenschaften, deren zuständiges Registergericht sich nicht auf die Hinterbeine gestellt hat, müssen sich also nicht grämen. Für künftige Beschlüsse ist zumindest eine vorherige Abstimmung mit dem Registergericht dahingehend ratsam, ob es die Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe teilt. Diese Abstimmung kann zwar keine rechtlich verbindliche Klärung herbeiführen, sie hilft jedoch, das praktische Risiko abzuschätzen. In jedem Fall sollte zudem der zuständige Prüfungsverband vorab eingebunden werden.

## Handlungsempfehlung

- I. Im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe ist von der elektronischen Versammlung bei Umwandlungsbeschlüssen ohne vorherige Abstimmung mit dem Registergericht abzuraten. Soweit möglich und zulässig, sollte eine Präsenzversammlung in Erwägung gezogen werden – u. U. unter großzügiger Verwendung von Vollmachten.
- II. Allgemein sind virtuelle Generalversammlungen möglich, sofern die Satzung der Genossenschaft einen solchen Modus zulässt.
- III. Fehlt es an einer Satzungsregelung, ist derzeit allein auf Grundlage des § 43 Abs. 7 S. 1 GenG eine virtuelle Generalversammlung nicht möglich. Nur eine entsprechende Satzungsgestaltung bietet einen Ausweg. Wichtig ist dabei stets, dass die Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben und die virtuelle Generalversammlung per Internet durchführbar ist. Die Genossenschaft muss zudem die Sicherheit und Aktualität gewährleisten. Das beinhaltet eine angemessene Sicherung gegen Fehlschaltungen und Manipulationen.
- IV. Sollte trotz fehlender Satzungsregelung trotzdem eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt worden sein, so müssen die gefassten Beschlüsse überprüft werden. Möglicherweise konnten einige davon auch ohne ordnungsgemäße Versammlung wirksam nach § 3 COVMH gefasst werden. Falls nicht, dann muss trotzdem nicht alles verloren sein: Je nach Art des Beschlusses kann eine Heilung der mangelnden Beschlussfassung in Betracht kommen. Genossenschaften sollten zu Überprüfung ihre Rechtsabteilungen und ggf. Rechtsberatung durch Dritte in Anspruch nehmen.
- V. Unwirksame und nicht geheilte Beschlüsse müssen in einer ordnungsgemäßen Generalversammlung erneut gefasst werden.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern  
immobilien intern  
umsatzsteuer intern  
Ihr Steuerberater  
steuertip GmbH intern  
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern  
kapital-markt intern  
finanztip  
versicherungstip  
investment intern  
inside track (USA)